

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Haushaltssatzung der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2018 einschl. mittelfristiger Finanzplanung bis 2021**

### Beschlussorgan

Finanzausschuss

Gremium	Datum
Finanzausschuss	13.10.2017

### Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den Beschluss der Haushaltssatzung 2018 gem. dem durch die vorliegenden Veränderungsnachweise fortgeschriebenen Entwurf der Verwaltung unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss befürworteten Änderungen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss dem Rat die Annahme folgenden Beschlussvorschlages:

Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nach § 83 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzerhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und/oder Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe für den Haushalt erhöhen würden.

Weiterhin fasst der Finanzausschuss im Zusammenhang mit den Hpl.-Beratungen folgende weitere Beschlüsse:

Der Finanzausschuss lehnt die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 37 Abs. 4 GO NRW vorgebrachten Änderungsvorschläge der Bezirksvertretungen, soweit sie nicht in die Veränderungsnachweise übernommen wurden, unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss beschlossenen Änderungen ab.

Der Finanzausschuss ermächtigt die Verwaltung, die beschlossenen Änderungen der Fraktionen zum Hpl.-Entwurf 2018 in formaler Hinsicht zu korrigieren, sofern dies aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich sein sollte (z.B. Teilplanzuordnung, falsche Teilplanzeile)

Der Finanzausschuss ist damit einverstanden, dass die als Anlage beigefügte „Zuständigkeitsregelung bei Freigaben von investiven Auszahlungen“ für das Jahr 2018 unverändert weiter gilt.

## Begründung:

- I. Gem. § 59 Abs. 2 GO NRW bereitet der Finanzausschuss die nach § 80 Abs. 4 GO vom Rat zu beschließende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vor. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist gem. § 84 GO in den Haushaltsplan einbezogen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde am 11.07.2017 in den Rat eingebracht.

Als weitere Unterlagen für die Hpl.-Beratungen wurde bisher der Veränderungsnachweis 1 vorgelegt. Als weiterer Veränderungsnachweis wird in Kürze noch die Aufteilung der bezirksbezogenen Mittel gem. § 37 Abs. 3 GO NRW übersandt.

Die Vorberatung des Hpl.-Entwurfs im Jugendhilfeausschuss muss noch erfolgen. Die Beratungsergebnisse werden in der Sitzung des Finanzausschusses vorgetragen. Für den Bereich des Jugendhilfeausschusses enthalten die vorgelegten Veränderungsnachweise daher zunächst die Vorschläge der Verwaltung.

Gem. § 22 Abs. 7 der Hauptsatzung wirkt der Integrationsrat an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Die Beratung fand am 11.09.2017 statt, der Haushaltsplan-Entwurf 2018 einschl. der Finanzplanung bis 2021 und der sonstigen Anlagen wurde vom Integrationsrat einstimmig zur Kenntnis genommen.

- II. Die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2018 berücksichtigt in den §§ 1 bis 6 die Werte auf Basis des Veränderungsnachweises 1, eine Fortschreibung erfolgt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Hpl.-Beratungen im Finanzausschuss für die abschließenden Beratungen im Rat.

Gegenüber dem am 11.07.2017 in den Rat eingebrachten Hpl.-Entwurf 2018 haben sich die im Veränderungsnachweis 1 dargestellten und erläuterten Anpassungen ergeben.

Per Saldo weist der Hpl.-Entwurf 2018 unter Einbeziehung des Veränderungsnachweises 1 folgende Fehlbeträge bzw. Entnahmekoten aus der allgemeinen Rücklage aus:

<u>Hj.:</u>	<u>Fehlbetrag:</u>	<u>Entnahmekote:</u>
2018	124,5 Mio. Euro	2,47 %
2019	216,8 Mio. Euro	4,40 %
2020	110,6 Mio. Euro	2,35 %
2021	123,5 Mio. Euro	2,69 %

III. investiver Finanzplan:

- I. Im investiven Finanzplan waren im Rahmen des Veränderungsnachweises mehrere Anpassungen erforderlich, die per Saldo zu folgenden Veränderungen beim Kreditbedarf führten

<u>Hj.:</u>	<u>Veränderung:</u>
2018	3,9 Mio. Euro Mehrbedarf
2019	1,5 Mio. Euro Wenigerbedarf
2020	3,7 Mio. Euro Mehrbedarf
2021	5,7 Mio. Euro Wenigerbedarf

Die diesen Änderungen zugrunde liegenden Sachverhalte sind im Veränderungsnachweis 1 erläutert.

- IV. Um die angestrebte Sanierung des Haushalts umzusetzen und damit den Vermögensverzehr zu reduzieren bzw. langfristig zu beenden, ist eine strenge Haushaltsdisziplin unerlässlich. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass „ungeplante Verbesserungen nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben, sondern zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Sanierung des Vermögens verwendet werden, um so dauerhaft die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten.